# Leitfaden Wohnungs-/Obdachlosigkeit bei Neuantragstellung

Diese Personen sind **ohne gewöhnlichen** Aufenthalt und haben damit keinen konkreten Lebensmittelpunkt. Hierzu zählen z.B. kurzfristig wechselnde Übernachtungsplätze (mal hier, mal da), unter der Brücke, auf der Parkbank, heute Kiel, morgen "Köln". Hat der Kunde eine Wohnung in einer anderen Kommune, liegt weder Obdachlosigkeit noch Wohnungslosigkeit vor.

### Zur juristischen Unterscheidung:

- gewöhnlicher Aufenthaltsort = der Ort, an dem man sich <u>überwiegend</u> aufhält z.B. Kiel, gilt auch ohne eigene Wohnung
- tatsächlicher Aufenthaltsort = der Ort, an dem man sich z.Z. tatsächlich aufhält

#### Wichtig:

Die **Meldeadresse** auf dem Ausweis ist <u>nicht relevant</u>. Auch eine vorhandene Postanschrift ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist der tatsächliche Aufenthalt, bzw. die tatsächlichen Umstände.

<u>Obdachlosigkeit liegt nicht vor</u>, wenn jemand sich tatsächlich so lange, bis er/sie eine eigene Unterkunft gefunden hat , bei der Familie oder Freunden aufhält oder eine andere Möglichkeit findet, wo er sich aufhalten kann (Gartenlaube); dazu gehören auch die Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe. Diese Personen gelten auf jeden Fall als "<u>wohnungslos</u>", bis sie eine eigene Wohnung haben.

**Asylbewerber**, die aus dem Leistungsbezug des Amtes für Wohnen und Grundsicherung der Stadt Kiel kommen und von dort bereits untergebracht wurden (auch in Hotels), werden durch den Leistungsbereich aufgenommen, in dem sich der tatsächliche Aufenthalt befindet.

	alleinstehende Frauen
Bei Neuantrag- stellung	Kundin spricht im JC vor:     Möchte NA stellen und gibt Wohnungslosigkeit bekannt.
	2. Liegt (drohende) Wohnungslosigkeit vor? Liegt ein Nachweis der Kündigung der Wohnung vor? Liegt ein Nachweis der Zwangsräumung vor?
	<ul><li>3. Tatsächlichen Aufenthalt feststellen:</li><li>a) Wohnt Kd. bei einem festen Bekannten/ hat einen ständigen Aufenthaltsort?</li></ul>
	<ul> <li>→ Zuständigkeit JC entsprechend dem Straßenverzeichnis</li> <li>→ dann Antragstellung und Betreuung im JC</li> </ul>
	<ul> <li>b) Wohnt Kd. bei verschiedenen Bekannten bzw. hat wechselnde Aufenthaltsorte/ ist ohne festen Aufenthalt? Wird eine Unterbringung benötigt?</li> <li>→ Zuständigkeit FBS/Frauenwege, Unterbringung wird organisiert</li> <li>→ dann Unterstützung der Antragstellung durch Frauenwege; der Antrag</li> </ul>

	wird dann ans Team 325 weitergeleitet. Frau C.erstellt auch die Kostenbürgschaft. Im Jobcenter Mitte erhalten die Kundinnen dann ggf. ihre Regelleistung in bar ausgezahlt. Herr E. übernimmt dann die Verwaltung des Verbis-Datensatzes. Die Beratung und Abschluss einer EGV etc. erfolgt ausschließlich über Frauenwege, ebenso die Vorlage von Mietangeboten (Zustimmungen in Absprache mit Frau C.).
	alleinstehende Männer
Bei Neuantrag- stellung	Kunde spricht im JC vor:     Möchte NA stellen und gibt Wohnungslosigkeit bekannt.
	2. Liegt (drohende) Wohnungslosigkeit vor? Liegt ein Nachweis der Kündigung der Wohnung? Liegt ein Nachweis der Zwangsräumung vor?
	3. Tatsächlichen Aufenthalt feststellen: a) Wohnt Kd. bei einem festen Bekannten/ hat einen ständigen Aufent-
	haltsort?
	→ Zuständigkeit JC entsprechend dem Straßenverzeichnis
	→ dann Antragstellung und Betreuung im JC
	b) Wohnt Kd. bei verschiedenen Bekannten bzw. hat wechselnde Aufent-
	haltsorte/ ist ohne festen Aufenthalt? Wird eine Unterbringung benötigt?
	→ Zuständigkeit ZBS inkl. Antragstellung und Organisation Unterbrin-
	gung, die Kostenbürgschaft wird durch die ZBS erstellt.

	Mehrpersonenhaushalte (Paare, Alleinerziehende, Familien mit Kind/ern, auch wenn Kind/er volljährig sind)
Bei Neuantrag- stellung	1. Vorsprache der Kunden im JC
	2. Gründe der Wohnungslosigkeit feststellen:
	Liegt ein Nachweis der Kündigung oder Zwangsräumung der Wohnung
	vor? Wurde die Miete durchs JC direkt an den Vermieter gezahlt?
Zu unterscheiden sind:  NA-Steller, die bereits in Kiel Leistungen bezogen haben und NA, die sich erstmalig in Kiel aufhalten	3. Tatsächlichen Aufenthalt feststellen:
	a) Wohnt BG. bei festen Bekannten?
	► Zuständigkeit JC entsprechend dem Straßenverzeichnis
	b) Wohnt BG bei verschiedenen Bekannten und hat wechselnde Auf-
	enthaltsorte bzw. benötigen Unterbringung? →
	► Zuständigkeit JC, in dessen Bezirk die Hilfesuchenden zuletzt
	gewohnt haben bis eine dauerhafte Unterbringung (Mietverhältnis)
	begründet wird; Info Amt für Wohnen und Grundsicherung.
	bb) Bei BG, die <u>erstmalig</u> Leistungen in Kiel beziehen, richtet sich die
	Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort der Unterbringung,

z.B. City Hotel Gaarden > dann ist das Jc Gaarden zuständig.

# 4. Betreuung und Unterbringung:

Das Wohnungs- und Unterkunftssicherung 55.2, Neues Rathaus, Andreas-Gayk-Str.31 übernimmt die Organisation der Unterbringung. Im Falle einer Räumung und Belegung eines Ersatzwohnraumes schicken wir einen Nutzungsbescheid ans JC, das die Nutzungsgebühr dann leistet (mit Bindungswirkung, d.h., auch eine über der MOG liegende Nutzungsgebühr wird akzeptiert. Das JC bleibt also zuständig, 55.2 organisiert lediglich die Unterbringung im Ersatzwohnraum.

## 5. Kostenbürgschaft:

Wird durch IFK/Gst LA erstellt:

- Jeder Erwachsene erhält eine Kostenbürgschaft, also auch volljährige Kinder.
- > Aushändigung an Kunden,

Aushändigung zur Vorlage der Unterkunft,

- > Fax ans Amt für Wohnen und Grundsicherung 901 63700
- **6. Mitteilung an den ASD** bei minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft

# Öffnungszeiten

FBS: Mo., Di. Do. u. Fr. 8:30 – 13:00 Uhr, mittwochs nur Bereitschaftsdienst 8:30 – 13 Uhr

**ZBS**: Mo., Di., Do. 8:30 – 11:30 Uhr und Fr. 8:30 – 11 Uhr, mittwochs grds. über ZBS

**55.2**: Mo. u. Do. 9:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung (telef. Anmeldung!)

#### Notfallregelung:

55.2 übernimmt in der Zeit von Mo. – Fr. von 13:00 bis 15:00 Uhr den Bereitschaftsdienst für Notfälle für FBS und ZBS.

Außerhalb der Dienstzeiten der zuständigen Dienststellen bringt die Polizei (Notruf 110) aufgrund einer Vereinbarung mit der LHK obdachlose Personen im Rahmen der Amtshilfe unter. Für obdachlose Kinder und Jugendliche, die nicht in der Begleitung der Erziehungsberechtigten unterwegs sind, ist der Bereitschaftsdienst des Amtes für Familie und Soziales (über Notruf 110) zuständig. (Mo, Di, Mi ab 15:30 Uhr, Do. ab 17:00 Uhr, Fr. ab 13:30 Uhr).